



OTIF/RID/RC/2022/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/22)

21. Juni 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 12. bis 16. September 2022)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Digitale Prüfberichte oder elektronisch geführte Tankakte

Antrag der internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

Problembeschreibung

1. Die UIP beantragte bei der Herbstsitzung 2014 der Gemeinsamen Tagung mit dem informellen Dokument INF.14, eine Bemerkung zu Absatz 4.3.2.1.7 RID/ADR einzuführen, um damit Klarheit zu schaffen, dass in Zeiten der Digitalisierung auch die Archivierung von Tankunterlagen (Tankakte) in elektronischer Form erfolgen kann:

"**Bem.** Die Führung der Tankakte darf auch in geeigneten, revisionssicher geführten elektronischen Archivierungssystemen erfolgen."

2. Die Tank-Arbeitsgruppe einigte sich nach einer Diskussion auf den folgenden geänderten Wortlaut (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2014-B/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136/Add.1) Absätze 18 und 19):

"**Bem.** Die Führung der Tankakte darf alternativ in geeigneter sicherer elektronischer Form erfolgen."

3. Bei der Behandlung des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe in der Gemeinsamen Tagung wurde der Antrag zwar prinzipiell unterstützt, jedoch nicht angenommen, da man juristische Probleme bezüglich der Authentizität sah (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2014-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136) Absatz 12).

4. Im Jahr 2017 nahm Frankreich dieses Thema nochmals mit Bezug auf die Tankprüfbescheinigungen in elektronischer Form auf (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2017-B/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/148/Add.2) Absatz 40). Das Ergebnis war ähnlich. Wieder sah die Tankarbeitsgruppe keine Probleme mit elektronischen Dokumenten und deren Signaturen, verwies das Thema jedoch an das Plenum. Hier wurde dann festgestellt, dass solche Dokumente nicht die gleichen Anforderungen an Rückverfolgbarkeit erfüllen, wie dies nach der Norm EN 17020 erforderlich wäre (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2017-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/148) Absatz 8).
5. Zu diesen beiden Äußerungen im Plenum der Gemeinsamen Tagungen in den Jahren 2014 und 2017 ist festzustellen, dass diese die Verordnung (EU) 910/2014 nicht oder nur ungenügend abbilden. In dieser Verordnung werden grundsätzliche Feststellungen zu elektronischen Dokumenten im EU-Bereich getroffen. So wird unter anderem festgestellt, dass
 - eine "qualifizierte" elektronische Signatur die Anforderungen an eine manuelle Unterschrift auf Papier ersetzt und
 - die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Verordnung verpflichtet sind.
6. Heute ist festzustellen, dass nach der Norm EN 17020 akkreditierte/anerkannte Prüfstellen elektronische erstellte Prüfbescheinigungen ohne jede Unterschrift versenden. Dies entspricht der "einfachen elektronischen Unterschrift", in der nur der Name des zuständigen Mitarbeiters eingetragen ist. Im Original auf Papier zugesendete Bescheinigungen sind teilweise nur auf Nachfrage bzw. gegen Aufpreis erhältlich.
7. In dieser Situation sind Betreiber/Halter von Tanks gar nicht in der Lage eine Papierdokumentation im "Original" zu führen, sondern legen elektronisch die Dokumente ab, die diese nach den unterschiedlich üblichen Verfahren und Festlegungen der Akkreditierungsstellen bekommen. Aber eben kaum noch in Papierform.
8. Die UIP möchte auf den Vorschlag von 2014 zurückkommen und beantragt die Aufnahme einer Bemerkung zu Absatz 4.3.2.1.7 RID/ADR:

"**Bem.** Die Führung der Tankakte darf alternativ in geeigneter sicherer elektronischer Form erfolgen."

Bewertung

9. Die Rückverfolgbarkeit von Prüfungen der Prüfstellen, die nach der Norm EN 17020 akkreditiert sind, abzusichern obliegt den Akkreditierungsstellen. Auch sind die Prüfstellen nach den für das RID/ADR 2023 angenommenen Regelungen verpflichtet, Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen zu archivieren.
10. Der Betreiber oder bei Kesselwagen der Halter muss nach Absatz 4.3.2.1.7 RID/ADR sicherstellen, dass die Tankakte auf Anforderung der zuständigen Behörde zur Verfügung steht, dies über die Lebensdauer des Tanks hinaus. Die Wahl einer geeigneten Lösung für die Archivierung obliegt dem Betreiber/Halter und liegt in dessen Verantwortungsbereich.
11. Mit der vorgeschlagenen Fußnote wird lediglich die bereits weit verbreitete Handhabung der Tankakte als Möglichkeit eingeführt und Rechtsunsicherheiten durch die oben genannten negativen Entscheidungen zur elektronischen Archivierung beseitigt.
12. Hilfreich wäre sicherlich, einheitliche Mindestanforderungen an die zu übermittelnde Dokumentation festzulegen, sofern dies als erforderlich angesehen wird. Derzeit sind die Betreiber/Halter kaum in der Lage, eine diesbezügliche Bewertung der übergebenen Papiere vorzunehmen, da die Anforderungen der Akkreditierungsstellen hier nicht harmonisiert sind.